

**Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom
26. März 2019 zu den Grundrechten von Menschen
afrikanischer Abstammung in Europa (2018/2899 RSP)**

Kurzgutachten

erstellt

von

Rechtsanwalt Privatdozent Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau

Dezember 2019

I. Sachverhalt und Fragestellung

Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 eine Entschließung zu den „Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa“ angenommen; in dieser Entschließung werden mannigfaltige (angebliche) Diskriminierungen von Schwarzen, die „in Europa geboren wurden oder Staatsbürger bzw. Einwohner europäischer Staaten sind“¹, beklagt und gegenüber den Mitgliedsstaaten der EU, der Kommission und sonstigen, durchweg nicht näher spezifizierten Organen der EU zahlreiche Erwartungen formuliert bzw. Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Kompensation der angeblichen, offenbar endemischen Schlechtbehandlung Farbiger in den Mitgliedstaaten der EU angemahnt.

II. Rechtliche Auswirkungen und rechtliche Maßstäbe

Die Entschließung des Europäischen Parlaments entfaltet unmittelbar keinerlei rechtlich bindende Wirkung. Dies wird schon an ihrem Wortlaut deutlich, der ja durchweg im Sinne eines mahnenden Appells (bzw., v.a. in den „Erwägungen“ A bis T, im Stil einer anklagenden Prophetenrede) gehalten ist. Sie ist in der Sache mit einem einfachen, nicht konstitutiven Beschluß des Deutschen Bundestages zu vergleichen, mit dem z.B. ein Regierungshandeln mißbilligt würde. Die mangelnde unmittelbar-rechtliche Bindungswirkung schließt indessen die Rechtsbindung des Europäischen Parlaments selber nicht aus; seine Äußerungen müßten sich in die Kompetenzordnung des Vertrages von Lissabon fügen und dürften sich nicht – auch nicht rein „verbal“ – z.B. gegen Grundrechte richten.

Maßstab hierbei ist für das Europäische Parlament neben der Kompetenzordnung des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar die Europäische Grundrechtecharta (GRCh) sowie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) insofern, wie das Verbot von *Ultra-vires*-Akten eine Zurückweisung der Entschließung des Europäischen Parlaments durch deutsche Stellen bereits unabhängig von der unionalen Rechtslage gebieten würde.

III. Das systematische Hauptproblem

1. Die „Klienten“ der Entschließung

Die Entschließung befaßt sich ausweislich ihrer Erwägung A mit

„Menschen afrikanischer Abstammung“.

¹ Entschließung vom 26. März 2019 (2018/2899 [RSP]), im Folgenden: „E“, Erwägung A

Wer fällt darunter? Die EntschlieÙung führt aus,

„daÙ der Begriff ‚Menschen afrikanischer Abstammung‘ auch zusammen mit den Begriffen ‚Afro-Europäer‘, ‚afrikanische Europäer‘, ‚schwarze Europäer‘, ‚Menschen afrokaribischer Herkunft‘ oder ‚Schwarze karibischer Herkunft‘ verwendet werden kann und sich auf Menschen afrikanischer Abstammung bezieht, die in Europa geboren wurden oder Staatsbürger bzw. Einwohner europäischer Staaten sind“.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

a) Besondere oder andere Grundrechte „für Schwarze“?

Schon von vornherein fällt auf, daÙ jeder Versuch der Kodifikation von „Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung“ rechtlich deswegen nicht richtig sein kann und sachgedanklich schief bleiben muß, als das Recht der EU und aller ihrer Mitgliedstaaten völlig einheitlich *gleiche Grundrechte* für alle Ethnien, Rassen oder Hautfarben vorsieht. Ausführungen über die „Grundrechte von Menschen afrikanischer Abstammung“ können also rein rechtlich keine anderen oder neuen Sachgedanken enthalten, als Ausführungen über die „Grundrechte in der EU“ überhaupt. Die Verfasser der EntschlieÙung wollen mit ihr erkennbar gegen von ihnen bemerkte oder unterstellte Menschenrechtsverletzungen zum Nachteil einer bestimmten, hier anhand ethnischer Kriterien vage umschriebenen Gruppe in den Mitgliedstaaten der EU protestieren. DaÙ aber der Protest gegen wirkliche oder angebliche Menschenrechtsverletzungen hier in Formulierungen verpackt wird, die für den juristischen Sachverstand jedenfalls den Eindruck erwecken müssen, daÙ Menschen negroider Ethnien in den Mitgliedsstaaten der EU derzeit offenbar effektiv gar keine Grundrechte hätten und diese ihnen erst künftig, jedenfalls nach dem Willen des Europäischen Parlaments, eingeräumt werden sollten, zeigt, wie wenig juristischer Sachverstand an der Ausarbeitung und Formulierung der EntschlieÙung beteiligt war; gleichwohl wurde diese im Europaparlament mit 535 gegen 80 Stimmen bei 44 Enthaltungen angenommen², ohne daÙ die juristische Schrägheit des ganzen Ansinnens offenbar zur Kenntnis genommen wurde.

Dieser sich durchziehende Reflexionsmangel zeigt sich dann etwa auch wieder in Nr. 24 der EntschlieÙung:

„[Das Europäische Parlament] fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, daÙ es keine EU-Mittel für, Unterstützung von oder Zusammenarbeit mit Organisationen oder Gruppen gibt, die an Versklavung, Menschenhandel, Folter und Erpressung von

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-8-2019-03-26-VOT_DE.pdf, S. 12.

schwarzen und afrikanischen Migranten beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen“.

Davon abgesehen, daß man es eigentlich – auch ohne spezifizierte parlamentarische Kodifikation – für selbstverständlich halten sollte, daß EU-Mittel derzeit nicht zum Zwecke der Versklavung, Folter oder Erpressung bereitgestellt werden, so fällt eben auch hier weiter auf, daß die nun gleichwohl einzuleitenden Maßnahmen zur Beendigung dieses Zustandes, sollte er denn wirklich bestehen, sich kaum darauf beschränken könnten, die Versklavung, Folter und Erpressung „von schwarzen und afrikanischen Migranten“ künftig nicht weiter zu subventionieren, wohingegen gegen die weitere großzügige finanzielle Förderung der Versklavung, Folter und Erpressung z.B. von Asiaten, Juden oder Polynesiern aus diversen EU-Haushalten andererseits nichts einzuwenden wäre.³

Die Forderung aus Nr. 24 steht übrigens außerdem im Gegensatz zu der bereits erwähnten, eigenartigen Einschränkung aus der Erwägung A der Entschließung, nach der diese also offenbar nicht von den besonderen und eigenartigen Grundrechten der Menschen negrider Ethnien auf der ganzen Welt handelt, was freilich offensichtlich auch nicht in der Kompetenz des Europäischen Parlaments liegen könnte, sondern (quasi: lediglich)

„sich auf Menschen afrikanischer Abstammung bezieht, die in Europa geboren wurden oder Staatsbürger bzw. Einwohner europäischer Staaten sind“.

Nun ist aber kaum zu vermuten, daß die in Nr. 24 in Bezug genommenen Praktiken derzeit an farbigen Menschen vollzogen werden, die „die in Europa geboren wurden oder Staatsbürger bzw. Einwohner europäischer Staaten sind“. Sondern gemeint sind offenbar Mißstände, die – so etwa in Libyen – farbige Menschen erleiden, die noch nie in Europa waren, aber ihre Übersiedlung nach Europa planen oder geplant haben. Denn es wird sich ja das hier avisierte „Verbot der Finanzierung der Mißhandlung von Farbigen aus EU-Töpfen“ nicht auf Menschen beschränken, die die „in Europa geboren wurden oder Staatsbürger bzw. Einwohner europäischer Staaten sind“, denn diese sind ja insofern nicht betroffen.

Die Forderung aus Nr. 24 zeigt also, daß es in Wahrheit offenbar – entgegen der Einschränkung aus der Erwägung A, die offenbar der Entschließung vorangestellt wurde, um den Eindruck zu erwecken, daß das Europaparlament sich noch im Rahmen seiner Kompetenzen bewege – doch um die „spezifischen und eigenartigen Grundrechte schwarzer Menschen, und zwar aller schwarzer Menschen auf der Welt, unabhängig davon, ob sie Europa je betreten haben“ gehen soll. Hierfür spricht auch die Forderung aus Nr. 23 der Entschließung (s.u. → IV.).

³ Difficile est satiram non scribere.

b) Besondere grundrechtliche Ansprüche aufgrund des Geburts- oder Wohnortes?

Schief ist die eigenartige Einschränkung aus der Erwägung A aber weiter auch aus dem Grund, daß zwar die Staatsbürgerschaft eines Menschen (aber völlig unabhängig von dessen Hautfarbe!) unter Umständen seinen grundrechtlichen Status beeinflussen kann, und zwar genau dann, wenn ein Nicht-Staatsbürger sich auf Grundrechte beruft, die im jeweiligen Rechtstext nicht als Jedermann-, sondern z.B. im Grundgesetz als Deutschengrundrechte ausgestaltet sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt jedoch die Berufung eines Nichtdeutschen auf ein Deutschengrundrecht des Grundgesetzes mitnichten dazu, daß ihm dieses Recht dann nicht zusteht, sondern das Deutschengrundrecht des Nichtdeutschen wird dann ersatzweise grundrechtlich auf die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG gestützt⁴, was im Ergebnis zu einer erleichterten Einschränkung des jeweiligen Grundrechts durch den einfachen Gesetzgeber führen kann. Vergleichbare Tendenzen der Angleichung des Grundrechtsstatus von Staatsbürgern und Ausländern im Geiste der internationalen Menschenrechte und der allgemeinen Gleichheit der Menschen finden sich eigentlich mittlerweile in *allen* Rechtsordnungen; die einzige bis auf weiteres bleibende und sich dem allgemeinen Trend widersetzende Ausnahme ist das *Wahlrecht*.⁵

Die EU-Grundrechtecharta, an der Äußerungen des Europäischen Parlaments in erster Linie zu messen wären, unterscheidet zwischen Jedermanngrundrechten und Grundrechten der Unionsbürger (Art. 39 GRCh), außerdem gibt es noch einzelne, hier nicht weiter interessierende EU-Grundrechte besonderer Gruppen, wie etwa Arbeitnehmer oder Kinder. Die Grundrechte gerade der GRCh sind jeweils dann einschlägig, wenn es um die Abwehr von Handlungen der EU-Organe geht. Im allgemeinen (Ausnahme eben: Nr. 24!) scheinen die Autoren der Entschließung durchweg aber gerade nicht die Organe der EU, sondern eher die Mitgliedstaaten bzw. die Bürger der Mitgliedstaaten als Privatleute der in der Entschließung thematisierten Übergriffe und diskriminierenden Handlungen zum Nachteil farbiger Menschen zu bezichtigen. Wenn dem so ist, wären ohnehin eher die nationalen Verfassungen bzw. einfachen Rechtsordnungen dieser Mitgliedstaaten, also z.B. auch und gerade das nationale Strafrecht, einschlägig; zumal in Deutschland entfalten die Grundrechte des Grundgesetzes auch eine mittlerweile hochdifferenziert ausgearbeitete Schutzpflichtendimension⁶, die den Staat etwa zum Vorgehen gegen Übergriffe Privater auch gegen farbige Menschen verpflichten würde.

Außerdem haben alle Mitgliedstaaten der EU die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterschrieben; die Grundrechte der EMRK, die vor der Inkraftsetzung der GRCh im

⁴ Kritisch etwa *Hillgruber*, in: Umbach/Clemens, GG, Bd. 1 (2002), Art. 2 Rn. 273 f.

⁵ Vergl. *Walter*, in: VVDStRL 72 (2013), 7 (32 f.); ders., a.a.O., S. 37 mit deutlicher Parteinahme zugunsten eines weitgehenden Ausländerwahlrechts.

⁶ Vergl. etwa *Schneider*, in: Merten/Papier, HGR I (2004), § 18 Rn. 44; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 24 ff.

Jahr 2009 zusammen mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als jedenfalls auch von allen Organen der EU als rechtlicher Mindeststandard zugrunde gelegt wurden, sind naturgemäß durchweg als Menschenrechte, also Jedermannrechte, formuliert.

Aber wie dem auch sei: *keines* der drei auf den ersten Blick hier einschlägigen Grundrechtsregime – also GRCh, EMRK oder nationales Verfassungsrecht – kennt eine Abstufung des grundrechtlichen Status eines Menschen aufgrund seines Geburtsortes oder Wohnortes. (Nur in Staaten, in denen im Staatsbürgerschaftsrecht grundsätzlich das *ius soli* gilt, wie etwa in Frankreich, mag sich eine Beeinflussung des Grundrechtsstatus speziell bei Bürgerrechten unmittelbar infolge der Staatsbürgerschaft ergeben, die aber dann auch nur die *mittelbare* Folge des Geburtsortes wäre).

Und speziell der Wohnort eines Menschen kann seinen grundrechtlichen Status eigentlich gar nicht berühren; allenfalls der *gegenwärtige Aufenthaltsort* eines Menschen kann grundrechtliche Relevanz gewinnen, nämlich wenn derjenige Staat, den er um grundrechtlichen Schutz angeht, dies mangels völkerrechtlicher Zuständigkeit zurückweist^{7,8}.

Daher liegen allein schon die Bestimmungen aus Erwägung A der EntschlieÙung in mehrfacher Hinsicht völlig neben dem geltenden Recht und Verfassungsrecht, allein schon die Erwägung A der EntschlieÙung steht dem geltenden Recht in so erratischer Fremdheit gegenüber, daß der juristisch vorgebildete Leser sich fragen muß, ob es im Europäischen Parlament keinen *Legal Service* gibt, der Abgeordnete über einfache Grundlagen etwa der Grundrechtsgeltung aufklären könnte.

IV. Das politische Hauptanliegen

Eigentliches *politisches* Hauptanliegen der EntschlieÙung scheint Nr. 23 zu sein:

„[Das Europäische Parlament] fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und Verfahren dafür zu sorgen, daß Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber auf sicherem und legalem Wege in die EU einreisen können“.

Rein *rechtlich* ist diese Forderung weitgehend gegenstandslos, da die Mitgliedstaaten nicht aufgefordert werden, ihr nationales Einreise- und z.B. Asylrecht abzuändern, sondern sie

⁷ Bsp.: wenn ein Nichtdeutscher im Ausland in Gefängnis kommt, so wird die Bundesrepublik, wenn er bei ihr um konsularischen Schutz nachsucht, sich insofern regelmäßig für unzuständig erklären, auch wenn der fragliche Ausländer vorher seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. So war dies etwa im Fall des „Bremer Türken“ Murat Kurnaz, der in Guantanamo Bay festgehalten wurde.

⁸ Vergl. *Hofmann*, AÖR 118 (1993), 353 (365 ff.); vergl. bereits *Quaritsch*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V (1992), § 120 Rn. 76 und später *Vosgerau*, Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft (2016), S. 188 ff.

sollen es nur anwenden und „unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und Verfahren“ dafür zu sorgen, daß eine sichere und legale Einreise gelingt. Offenbar geht das Europäische Parlament davon aus, daß eine richtige Anwendung und Auslegung des jeweiligen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten wohl zu einer allgemeinen Einreisefreiheit jedenfalls für Afrikaner führen müsse; so recht deutlich wird dies aber nicht.

Indessen ist diese rechtspolitische Forderung im Kontext mit den der Entschließung vorangestellten Erwägungen politisch kaum begreiflich. Wird doch in den genannten Erwägungen u.a. insinuiert,

- daß in Europa seit den Tagen des Sklavenhandels ein allfälliger Rassismus gegen Schwarze besteht, der sich etwa in Gewalttaten und Diskriminierung äußere (Erwägung B),
- daß sich niemand in Europa so viel Haß und Belästigung ausgesetzt sehe wie jüngere Farbige (Erwägung E),
- daß die unvergleichlichen historischen Ungerechtigkeiten, wie etwa Versklavung und Völkermord, bis heute durch die Mitgliedstaaten der EU zu wenig „erkannt“ und „berücksichtigt“ würden, ohne daß irgendwelche Maßstäbe dafür offengelegt würden, worin eine „hinreichende“ Erkenntnis und Berücksichtigung historisch weit zurückliegender Umstände bestehen könnte (Erwägung F),
- daß in den Mitgliedstaaten der EU an rassistischen Praktiken verbissen festgehalten werde (Erwägung G),
- daß afrikanischstämmige Schüler in den Mitgliedstaaten der EU offenbar aus rein rassistischen Gründen schlechtere Schulnoten erhalten würden⁹ als ihre „weißen“ Mitschüler (ohne daß klarwürde, wer überhaupt genau mit letzteren gemeint sein soll)
- und dies, obwohl Menschen afrikanischer „Abstammung“ „im Laufe der Geschichte“ „erheblich zum Aufbau der europäischen Gesellschaften beigetragen“ hätten (Erwägung O)
- usw., usf.

Sollten auch nur einige dieser Vorwürfe zutreffen, so wäre eine Erleichterung oder Beförderung der weiteren Einwanderung von farbigen Afrikanern in die Mitgliedstaaten der EU ja

⁹ Sollte sich diese Behauptung tatsächlich statistisch erhärten lassen – was bereits zweifelhaft erscheint – so wäre durch den Sachverhalt unterschiedlicher Schulnoten übrigens noch nicht denknotwendig eine rassenbezogene Diskriminierung erwiesen; vergl. zu anderen möglichen Hintergründen bereits „klassisch“ *Murray/Herrnstein, The Bell Curve* (1994).

offensichtlich ein Menschenrechtsproblem, da diese hier in nachgerade unmenschliche Zustände geworfen würden, denen die mitgliedstaatliche Staatsgewalt offenbar noch nie hinlänglich entgegengetreten ist. Demgemäß müßten Farbige rein logischerweise zu ihrem eigenen Besten von der Einreise nach Europa abgehalten werden.

Den Verfassern der EntschlieÙung scheint es aber eben nicht um eine nachvollziehbare, intersubjektiv auf der Verstandesebene kommunizierbare logische Deduktion zu gehen, sondern eher um die Erzeugung von Gewissensnot beim Leser, der ihn für Maximalforderungen empfänglich machen soll.

V. Gleichheits- und Diskriminierungsproblematik

Die EntschlieÙung fordert ihre Adressaten gleich in mehreren Punkten nicht etwa zu einer gleichheitsförmigen und diskriminierungsfreien Behandlung von ethnisch negriden Personen auf – was rechtlich unproblematisch, aber eben auch eine reine Selbstverständlichkeit wäre – sondern verlangt offenbar eine abweichende Behandlung unter Berücksichtigung eines Gruppenstatus, der in der Sache offenbar eindeutig aus rassistischen Kriterien hergeleitet werden soll. Dies wäre freilich rechtlich hochproblematisch. So wird in der EntschlieÙung u.a. verlangt:

- „[das Europäische Parlament] fordert die Mitgliedstaaten und EU-Organe auf, anzuerkennen, daß Menschen afrikanischer Abstammung besonders stark Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt sind und ihre Menschen- und Grundrechte im Allgemeinen nicht im gleichen Maße wahrnehmen können, was strukturellem Rassismus gleichkommt, und daß sie als Einzelpersonen und auch als Gruppe Anspruch auf Schutz vor diesen Ungleichheiten haben, einschließlich positiver Maßnahmen zur Förderung ihrer Rechte sowie zur Gewährleistung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung“¹⁰;
- „[das Europäische Parlament] fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien zur Bekämpfung von Rassismus zu entwickeln, die sich mit der vergleichenden Situation von Menschen afrikanischer Abstammung in Bereichen wie Bildung, Wohnen, Gesundheit, Beschäftigung, Polizeiarbeit, Sozialdienste, Justiz sowie politische Teilhabe und Vertretung befassen und mit denen die Teilhabe von Menschen afrikanischer Abstammung in Fernsehsendungen und anderen Medien gefördert wird, damit ihrer fehlenden Repräsentanz sowie dem Mangel an Vorbildern für Kinder afrikanischer Abstammung angemessen entgegengewirkt wird“¹¹;

¹⁰ E, Nr. 1.

¹¹ E, Nr. 11.

- „[das Europäische Parlament] fordert die Kommission auf, in ihren laufenden Finanzierungsprogrammen und in den Programmen für den nächsten Mehrjahreszeitraum den Fokus auch auf Menschen afrikanischer Abstammung zu legen“¹²;
- „[das Europäische Parlament] fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, daß Erwachsene und Kinder afrikanischer Abstammung gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung und Betreuung ohne Diskriminierung und Segregation haben, und erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zur Unterstützung des Lernens vorzusehen; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Geschichte der Menschen afrikanischer Abstammung in die Lehrpläne aufzunehmen und eine umfassende Sicht auf die Themen Kolonialismus und Sklaverei zu bieten, wobei die historischen und gegenwärtigen negativen Auswirkungen auf Menschen afrikanischer Abstammung anerkannt werden, und dafür zu sorgen, daß das Lehrpersonal für diese Aufgabe angemessen ausgebildet und ausgestattet ist, um der Vielfalt im Klassenraum zu begegnen“¹³.

Diese Forderungen stehen offensichtlich bereits im Widerspruch zum Grundgesetz, das in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 festlegt,

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Diese grundgesetzliche Regel kann vorliegend auch der Handlung bzw. Äußerung eines Organs der EU, eben des Europäischen Parlaments, entgegengehalten werden. Denn wegen des starken Menschenwürdebezuges, der sich in der Vorschrift ausdrückt, wäre abweichendes Unionsrecht – selbst wenn es dieses geben sollte – das etwa das Europäische Parlament berechtigen sollte, ein differenziertes System der Grundrechtsgeltung anhand rassischer Kriterien einzufordern, jedenfalls im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht anzuwenden.¹⁴

Davon abgesehen, ist die Rechtslage nach der GRCh, an der Handlungen des Europäischen Parlaments unmittelbar zu messen wären, nicht anders als die Rechtslage nach dem Grundgesetz. Dies kommt sprachlich zwar nicht gleichermaßen klar zum Ausdruck wie im Grundgesetz, ist aber inhaltlich eindeutig so. Art. 20 GRCh konstatiert als Grundsatz:

„Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.“

Art. 21 Abs. 1 GRCh präzisiert dies:

¹² E, Nr. 13.

¹³ E, Nr. 20.

¹⁴ Vergl. BVerfGE 140, 316 ff. – Europäischer Haftbefehl II.

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Man könnte also geltend machen, daß nur das Grundgesetz eindeutig auch eine *Bevorzugung* aus rassistischen Gründen verbietet, die Grundrechtecharta aber lediglich „Diskriminierung“. Hieraus ergibt sich aber kein inhaltlicher Unterschied¹⁵, da die Besserstellung einer bestimmten Personengruppe aus rassistischen Gründen – wenn also schwarzafrikanische Kinder in den Schulen der Mitgliedstaaten der EU vergleichsweise bessere Noten erhalten würden als die übrigen Kinder, oder wenn sie und ihre Ethnie dort im Unterricht vor den anderen Kindern glorifiziert werden würden, andere Kinder, die nicht einer afrikanischen Ethnie angehören, aber nicht – dennotwendig auf eine verbotene Diskriminierung aller übrigen Ethnien hinauslaufen muß, die nicht einem privilegierendem Sonderregime unterliegen. Daher widersprechen die Forderungen des Europäischen Parlaments auch direkt der einschlägigen EU-Grundrechtecharta.

VI. „Racial Profiling“

Das Europäische Parlament

„fordert die Mitgliedstaaten auf, die Erstellung von Profilen auf der Grundlage der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit in allen Formen der Strafverfolgung, der Terrorismusbekämpfung und der Einwanderungskontrolle zu beenden und die Praktiken der unrechtmäßigen Diskriminierung und Gewalt offiziell anzuerkennen und zu bekämpfen, indem in den Behörden Anti-Rassismus-Schulungen sowie Schulungen zur Beseitigung von Vorurteilen abgehalten werden“.¹⁶

Das Europäische Parlament ist jedoch für methodische und technische Fragen der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung in den Mitgliedstaaten von vornherein nicht zuständig. Da das Europäische Parlament ein Organ der EU mit bestimmten organschaftlichen Kompetenzen ist, sich jedoch nicht nach Art einer Privatperson auf Grundrechte (wie z.B. „Meinungsfreiheit“) berufen kann, schlägt seine mangelnde Regelungskompetenz in Fragen der technischen Mittel, die nationalen, mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, auch auf sein Recht zu politischen Allgemeinäußerungen durch. In Sachfragen, die das Parlament als Gesetzgebungsorgan nichts angehen, ist es auch nicht kompetent, sich „meinend“ oder mahnend zu äußern.

¹⁵ Vergl. *Sachs*, in: Stern/Sachs, GRCh (2016), Art. 21 Rn. 18; *Hölscheidt*, in: Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21 Rn. 35, jew. m.w.N.

¹⁶ E, Nr. 17.

Nach alledem ist die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments in weiten Teilen rechtswidrig. Ihre Adressaten sollten sie als außerrechtliche unionale Zumutung sämtlich zurückweisen.

Dr. iur. habil. Vosgerau,
Rechtsanwalt